

# MPD

a Deloitte business

MPD Steuerberatungs-GmbH  
5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a

**„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 26.05.2021**

**COVID-Investitionsprämie**

**Österreichische Gesundheitskassa**

## **I. COVID-Investitionsprämie**

### **„Erste Maßnahmen“ nur noch bis 31.05.2021 möglich!**

Die bis 28. Februar 2021 beantragte COVID-19-Investitionsprämie fördert bekanntlich unternehmerische Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen mit 7% bzw. 14% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Um die Investitionsprämie auch tatsächlich lukrieren zu können, muss der Investitionsbeginn durch genau definierte „erste Maßnahmen“ nach der geänderten Gesetzesbestimmung nunmehr bis spätestens 31. Mai 2021 erfolgen. Als anzuerkennende erste Maßnahmen gelten dabei:

- Bestellungen
- Kaufverträge
- Lieferungen
- Beginn von Leistungen
- Anzahlungen
- Zahlungen
- Rechnungen
- Baubeginn

Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche gelten ausdrücklich NICHT als erste Maßnahmen. Sollte das Nichtvorliegen einer beantragten behördlichen Genehmigung (zB Baugenehmigung) das fristgerechte Setzen erster Maßnahmen vereiteln, so gilt ersatzweise die Beantragung der behördlichen Genehmigung selbst als erste Maßnahme, sofern hierfür die Antragstellung **VOR** dem 31. Oktober 2020 erfolgt ist.

In Zusammenhang mit prämienbegünstigten Investitionen ist insbesondere auch zu beachten, dass für jede „Investition“ eine fristgerechte erste Maßnahme zu setzen ist und hierbei nicht auf „Projekte“ oder Begrifflichkeiten wie Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut abzustellen ist. So müssten beispielsweise beim Bau eines Betriebsgebäudes für einen Prämienanspruch grundsätzlich alle einzelnen Gewerke bis spätestens 31. Mai 2021 gesondert beauftragt werden (also auch unselbständige Gebäudebestandteile wie Elektroinstallationen, Gas- und Wasserinstallationen etc.), sofern ein beantragtes Bauvorhaben nicht durch einen Generalunternehmer abgewickelt wird (und diesfalls sämtliche Gewerke im Rahmen des GU-Vertrages beauftragt wurden).

Für weitere Details zur Investitionsprämie dürfen wir auf unsere „Steuer-aktuell“ Sonderausgaben vom 14.8.2020 und vom 18.2.2021 verweisen.

## II. Österreichische Gesundheitskasse

Die auf Grund der COVID-19-Pandemie aufgelaufenen Beitragsrückstände aus den Beitragszeiträumen Februar 2020 bis Mai 2021 sind bis spätestens **30.06.2021** zu begleichen. So sieht es das vom Gesetzgeber beschlossene "2-Phasen-Modell" vor. Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 gelten wieder die herkömmlichen Fälligkeiten und Zahlungsfristen. Die laufenden Beiträge sind dann wie gewohnt jeweils bis zum 15. des Folgemonates zu entrichten. Das Gebot der Stunde ist also, die bestehenden coronabedingten Rückstände bis 30.06.2021 weitgehend abzubauen. Dies erfordert eine rechtzeitige und vorausschauende Planung.

Im Hinblick auf den nahenden Zahlungstermin am 30.06.2021 versendet die ÖGK Zahlungsinformationen an die Betriebe. Damit erhalten die Dienstgeberinnen und Dienstgeber einen aktuellen Überblick über die bis dato ausstehenden Beiträge.

Eine tagesaktuelle Kontoinformation kann zu diesem Zweck auch jederzeit über WEBEKU abgerufen werden.

### **Ratenanträge**

Ist die Begleichung der Beitragsrückstände bis zum 30.06.2021 trotz intensiver Bemühungen nicht gänzlich möglich, kann eine Ratenvereinbarung abgeschlossen werden. Dieser gesetzliche Handlungsspielraum steht den Betrieben und der ÖGK zur Verfügung, um den geordneten Abbau der Beitragsrückstände zu erleichtern.

Raten werden in einer ersten Phase bis längstens 30.09.2022 gewährt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden **coronabedingten Liquiditätsprobleme** gegenüber der ÖGK glaubhaft gemacht werden. Alle nicht coronabedingten Rückstände sind aber regelmäßig zu den üblichen Terminen, Fristen und Konditionen zu begleichen.

### **Elektronischer Antrag ab 01.06.2021**

Ein elektronischer Ratenantrag steht den Betrieben im Bedarfsfall ab **01.06.2021** in WEBEKU zur Verfügung.

Bei Liquiditätsproblemen besteht die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu vereinbaren. Im Sinne der "Safety-Car"-Phase ist bis Ende September 2021 eine Reduktion der ersten Ratenzahlungen auf Null Euro möglich.

Raten können nur dann gewährt werden, wenn die in der Kurzarbeitsbeihilfe enthaltenen Sozialversicherungsbeiträge jedenfalls bis zum 15. des auf die Zahlung zweitfolgenden Kalendermonates an die ÖGK überwiesen werden. Dies gilt auch bei Erstattungen für freigestellte "Risikopatienten" sowie bei Ersätzen im Rahmen von Absonderungen nach dem Epidemiegesetz 1950. Der Eingang dieser Zahlungen wird von der ÖGK laufend überprüft.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.865181&portal=oegkdportal>

---

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben. F.d.I.v.: H.-Prof.Dr.Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at), Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>  
Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.